

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2044

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e3*2002/24/0443	MOTO MORINI	02, Variante 01, Variante 04	Scrambler 1200

Felgenreöße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	110/80 R 19 M/C 59V	150/70 R 17 M/C 69V
2.5x19	4.25x17	v 2,3	2,5		
		h 2,5	2,9		

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee Adventure	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee Adventure
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Road 5 Trail	150/70 R 17	M/C 69V TL	Road 5 Trail
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Pilot Road 4 Trail	150/70 R 17	M/C 69V TL	Pilot Road 4 Trail
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 3	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 3
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 3	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 3 C
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 2	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 2
1)	110/80 R 19	M/C 59R TL/TT	Anakee Wild *	150/70 R 17	M/C 69R TL/TT	Anakee Wild *
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee Adventure	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 3

Auflagen : Ja
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

* Anakee Wild: max. 170 km/h, M+S markiert, Aufkleber am Motorrad erforderlich

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 13.02.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2044

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e3*2002/24/0443	MOTO MORINI	02, Variante 01, Variante 04	Scrambler 1200

Felgengröße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	110/80 R 19 M/C 59V	150/70 R 17 M/C 69V
2.5x19	4.25x17	v 2,3	2,5		
		h 2,5	2,9		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee Adventure	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 3 C
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 3	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee Adventure
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Road 5 Trail	150/70 R 17	M/C 69V TL	Pilot Road 4 Trail
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Pilot Road 4 Trail	150/70 R 17	M/C 69V TL	Road 5 Trail
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 3	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 2
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 2	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 3
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 3	150/70 R 17	M/C 69V TL	Pilot Road 4 Trail
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Pilot Road 4 Trail	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 3

Auflagen : Ja
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

* Anakee Wild: max. 170 km/h, M+S markiert, Aufkleber am Motorrad erforderlich

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 13.02.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2044

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e3*2002/24/0443	MOTO MORINI	02, Variante 01, Variante 04	Scrambler 1200

Felgenreöße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten	
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	110/80 R 19 M/C 59V		150/70 R 17 M/C 69V	
2.5x19	4.25x17	v 2,3	2,5				
		h 2,5	2,9				

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL/TT	Anakee 3	150/70 R 17	M/C 69V TL	Pilot Road 3 #
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Pilot Road 3 #	150/70 R 17	M/C 69V TL/TT	Anakee 3
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Pilot Road 3 #	150/70 R 17	M/C 69V TL	Pilot Road 3 #
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Pilot Road 4 Trail	150/70 R 17	M/C 69V TL	Pilot Road 3 #
1)	110/80 R 19	M/C 59V TL	Pilot Road 3 #	150/70 R 17	M/C 69V TL	Pilot Road 4 Trail

Auflagen : Ja
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

* Anakee Wild: max. 170 km/h, M+S markiert, Aufkleber am Motorrad erforderlich

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 13.02.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen